

59989

Ordinanze e sentenze - Parte 2 - Anno 2011

BESCHLÜSSE UND ERKENNTNISSE - 2 Teil - Jahr 2011

Corte Costituzionale

CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA

del 7 aprile 2011, n. 112

Ripubblicazione in lingua tedesca: Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 1, commi 3, 4, 5 6 e 7, del decreto legislativo 11 febbraio 2010, n. 22 (Riassetto della normativa in materia di ricerca e coltivazione delle risorse geotermiche, a norma dell'articolo 27, comma 28, della legge 23 luglio 2009, n. 99) - (pubblicato sul B.U. n. 16 del 19.4.2011)

Verfassungsgerichtshof

VERFASSUNGSGERICHT - ERKENNTNIS

vom 7. April 2011, Nr. 112

Wiederveröffentlichung in deutscher Sprache: Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22 (Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen, im Sinne des Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99) - (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2011)

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Ugo DE SIERVO, Präsident; Paolo MADDALENA, Alfio FINOCCHIARO, Franco GALLO, Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Richter,

in dem Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22 (Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen, im Sinne des Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99), das von der Autonomen Provinz Bozen mit am 23. April 2010 zugestelltem, in der Kanzlei am 30. April 2010 hinterlegtem und im Rekursregister 2010 unter der Nummer 70 eingetragener Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz des Präsidenten des Ministerrates;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Paolo Maddalena in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2011;

Nach Anhören der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen und der Staatsadvokatin Maria Letizia Guida für den Präsidenten des Ministerrates,

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen:

Zum Sachverhalt

1. - Die Autonome Provinz Bozen hat mit am 23. April 2010 zugestelltem und am 30. April 2010 hinterlegtem Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 des gesetzesver-

tretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22 (Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen, im Sinne des Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99) aufgeworfen.

1.1. In den angefochtenen Bestimmungen wird Folgendes vorgesehen:

- Im Abs. 3 wird bestimmt, dass die geothermischen Ressourcen aus Hochenthalpielagerstätten oder solche, die wirtschaftlich für die Durchführung eines geothermischen Projekts genutzt werden können (bezogen auf die Gesamtheit der Anlagen im Legitimierungsbereich, die eine Gesamtleistung von mindestens 20 KW thermisch bei einer konventionellen Rücklauftemperatur von 15°C gewährleisten) von nationalem Interesse sind. Ferner sind auch die wirtschaftlich nutzbaren geothermischen Ressourcen, die in Meeresgebieten aufgefunden werden, von nationalem Interesse.

- Im Abs. 4 wird bestimmt, dass unbeschadet der in den Abs. 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen, die geothermischen Ressourcen aus Lagerstätten mit einer mittleren oder niedrigen Enthalpie oder solche, die wirtschaftlich für die Durchführung eines geothermischen Projekts genutzt werden können (bezogen auf die Gesamtheit der Anlagen im Legitimierungsbereich, die eine ausschließlich aus dem geothermischen Fluid gewonnene Gesamtleistung unter 20 KW thermisch bei einer konventionellen Rücklauftemperatur von 15°C gewährleisten) von lokalem Interesse sind.

- Im Abs. 5 wird bestimmt, dass die wie im Art. 10 bestimmten und geregelten geothermischen Ressourcen kleine Nutzungen auf lokaler Ebene sind und als solche weder den im königlichem Dekret vom 29. Juli 1927, Nr. 1443 enthaltenen Bestimmungen betreffend den Bergbau noch dem Art. 826 des Zivilgesetzbuches unterliegen.

- Im Abs. 6 wird bestimmt, dass die geothermischen Ressourcen im Sinne und für die Wirkungen der im königlichem Dekret vom 29. Juli 1927, Nr. 1443 und im Art. 826 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen als mineralische Rohstoffe gelten, wobei die geothermischen Ressourcen von nationalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen des Staates und die geothermischen Ressourcen von lokalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen der Region gehören.

- Im Abs. 7 wird bestimmt, dass die Regionen oder die von ihnen delegierten Körperschaften, auf deren Gebiet die Ressourcen vorkommen, die zuständigen Behörden für die Verwaltungsbefugnisse zwecks Erlass der Erlaubnis zur Aufsuchung und der Konzession zur Energiegewinnung, einschließlich der Aufsicht über die Anwendung der bergbaupolizeilichen Bestimmungen, hinsichtlich der geothermischen Ressourcen von nationalem und lokalem Interesse sind. Für die geothermischen Ressourcen, die im territorialen Meer und auf der italienischen kontinentalen Plattform vorkommen, ist hingegen das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz zuständig, wobei es für die Ermittlung und Kontrolle über die Ausübung der Tätigkeiten die Generaldirektion für mineralische Rohstoffe und Energiequellen - Nationales Bergbauamt für Kohlenwasserstoffe (das im Art. 40 des Gesetzes vom 11. Jänner 1957, Nr. 6 mit seinen späteren Änderungen erwähnte „Ufficio nazionale minerario per gli idrocarburi“, dessen Bezeichnung später durch „e le georisorse“ erweitert und in „UNMIG“ umbenannt wurde) in Anspruch nimmt, wobei keine Neu- oder Mehrausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen entstehen dürfen.

2. - Die rekursstellende Provinz behauptet, dass die angefochtenen Bestimmungen den Art. 8 Z. 14 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 („Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“) verletzen würden, da die Regelung der geothermischen Ressourcen ohne jeden Zweifel (hierzu wurde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 65/2001 verwiesen) unter die primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche falle.

Ferner behaupten die Anwälte der Provinz, dass gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 165/2007 die in den Bestimmungen des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung vorgesehene besondere Form der Autonomie der Regionen mit Normalstatut auf dem Sachgebiet des Bergbaus auch auf die Regionen mit Sonderstatut Anwendung fänden.

Die Rekursstellerin behauptet weiters, dass die angefochtenen Bestimmungen auch im Widerspruch zum Art. 107 des Sonderstatuts stünden, da die Befugnisse der Staatsverwaltungen auf dem Sachgebiet Steinbrüche und Gruben, Torfstiche, Aufsuchung, Produktion, Lagerung, Aufbewahrung, Transport und

Verteilung von Energie mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf den Sachgebieten Handwerk, Förderung der Industrieproduktion, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Handel, Messen und Märkte) und Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) auf die Autonomen Provinzen übertragen wurden.

Die Autonome Provinz Bozen befindet außerdem, dass die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu Art. 105 des Sonderstatuts sowie zum gesetzesvertretenden Dekret vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) stünden, da sie auf ein Sachgebiet „einschneiden“ würden, das bereits durch Landesgesetze geregelt wurde. Die Anwälte der Rekursstellerin verweisen insbesondere auf folgende Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen: das Gesetz vom 8. November 1974, Nr. 18 (Maßnahmen zur Entwicklung der Schürftätigkeit und für eine bessere Nutzung von Porphyry, Marmor, Ziersteinen und der Thermal- und Mineralquellen), vom 10. November 1978, Nr. 67 (Bestimmungen über die Erkundung, das Schürfen und die Ermächtigung zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen), vom 19. Februar 1993, Nr. 4 (Neue Bestimmungen zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen), vom 18. Juni 2002, Nr. 8 (Bestimmungen über die Gewässer) und vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und elektrischer Anlagen).

2.1. - Mit einem Verweis auf die anhaltende Gültigkeit des im Sonderstatut verankerten Grundsatzes der parallel verlaufenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse behauptet die Autonome Provinz Bozen, dass der Art. 1 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010 auch den Art. 8 Z. 14) und den Art. 16 des Sonderstatuts verletze, weil er eine ausdrückliche Bestimmung betreffend die Aufteilung der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der geothermischen Ressourcen enthalte und von vornherein die Verwaltungsbefugnisse des Landes auf dem Sachgebiet des Bergbaus, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche ignoriere.

2.2. - Die Autonome Provinz Bozen behauptet abschließend, dass der Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010, und zwar der Teil, in dem bestimmt wird, dass die geothermischen Ressourcen von nationalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen des Staates und die geothermischen Ressourcen von lokalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen der Region gehören, den Art. 68 des Sonderstatuts verletze, welcher besagt, dass die Provinzen auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge des Staates hinsichtlich seiner Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens antreten, soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen, ebenso die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören. Ferner verletze er die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) und im gesetzesvertretenden Dekret vom 21. Dezember 1998, Nr. 495 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, die das gesamte, sich auf dem Südtiroler Landesgebiet befindende öffentliche Gut und Vermögen des Staates und der Region an die Autonome Provinz Bozen übertragen hätten.

Laut der Anwälte der Provinz verletze der Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010 demzufolge den Art. 68 des Sonderstatuts und führe so zu einer offensichtlichen Verletzung des Art. 119 der Verfassung. In der Tat hat die Provinz die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet des Bergbaus, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche inne, weshalb die diesen Sachgebieten entsprechenden und ursprünglich dem Staat und der Region gehörenden Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens (soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen) automatisch in das Vermögen der Provinz fallen.

3. - Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat sich mit einem Schriftsatz in das Verfahren eingelassen, in dem die Unbegründetheit der im Rekurs aufgeworfenen Fragen behauptet wird.

3.1. - Die Staatsadvokatur weist einleitend darauf hin, dass das bereits durch die Gesetzesbestimmungen vom 29. Juli 1927, Nr. 1443 (Rechtsbestimmungen zur Regelung des Schürfens und des Abbaus in den Bergwerken des Reichs) geregelte Sachgebiet der geothermischen Ressourcen im allgemeinen Kontext der Bestimmungen betreffend den Bergbau später durch das Gesetz vom 9. Dezember 1986, Nr. 896 (Regelung der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen) ganz spezifisch und gesondert geregelt wurde und behauptet, dies sei - ähnlich wie im Falle der Kohlenwasserstoffe (die ursprünglich auch im Bergbaugesetz inbegriffen waren und erst später einer eigenen Regelung unterworfen wurden) - aufgrund der besonderen Art der Bedürfnisse, die durch die Nutzung dieser Ressourcen befriedigt werden, und folglich aufgrund ihres Wertes als Energiequelle geschehen. Diese These werde dadurch bestätigt, dass die geothermischen Ressourcen im Gesetz vom 9. Jänner 1991, Nr. 10 (Durchführungsbestimmungen zum nationalen Energieplan auf dem Sachgebiet der rationellen Energieverwendung, der Energieeinsparung und der Förderung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Abfassung eines nationalen Energieplans zu den erneuerbaren Energiequellen gezählt wurden.

Die Staatsadvokatur behauptet ferner, dass die im angefochtenen gesetzesvertretenden Dekret Nr. 22/2010 enthaltene Reform des Sachgebiets durch die Notwendigkeit entstanden sei, die vorhergehenden Bestimmungen dem Grundsatz des Wettbewerbsschutzes anzupassen. Dies war nämlich Gegenstand einer Mitteilung der Wettbewerbs- und Marktbehörde im Sinne des Art. 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 1990, Nr. 287 (Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes), da der Enel AG einige Exklusivrechte zuerkannt worden waren und bei der Gewährung der Genehmigungen für die Aufsuchung und der Konzessionen für die Energiegewinnung der Enel AG und der Eni AG Vorrang eingeräumt wurde sowie wegen der Dauer und der Verlängerbarkeit der genannten Konzessionen.

3.2. - Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, behauptet der Präsident des Ministerrates, dass die aufgeworfenen Fragen unbegründet seien, da davon ausgegangen werden könne, dass die Regelung der geothermischen Ressourcen nicht unter die Zuständigkeiten betreffend den Bergbau gemäß Art. 8 Z. 14 des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol, sondern vielmehr unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis betreffend die Energieproduktion laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung falle.

Die Staatsadvokatur verweist diesbezüglich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 689/1988, gemäß dem die Nutzung der unterirdischen Fluide zu energetischen Zwecken zu den Energiequellen zu zählen sei, und für solche sei die Gesetzgebungsbefugnis in jeder Hinsicht dem Staat vorbehalten.

Die Staatsadvokatur schließt ferner aus, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 65/2001 zu dem Schluss führen könne, dass die geothermischen Ressourcen zur Kategorie der Bergwerke zu zählen sind - was hingegen von der Rekursstellerin behauptet wird -, denn der Gerichtshof habe zwar in diesem Erkenntnis diese beiden Güterkategorien von den Mineral- und Thermalwässern abgegrenzt, jedoch auch eine klare Unterscheidung und Trennung zwischen denselben beibehalten.

3.3. - Der Präsident des Ministerrates behauptet schließlich, dass die angefochtenen Bestimmungen inhaltlich sehr kompliziert seien, da sie nicht nur das Sachgebiet der Energieproduktion regeln, sondern sich auch auf andere Sachgebiete auswirken würden, für die ausschließlich der Staat zuständig sei, insbesondere die Sachgebiete Wettbewerbsschutz und Umweltschutz. Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 22/2010 habe man nämlich einerseits eine Regelung zum Schutz des Wettbewerbs einführen wollen, indem spezifische Bestimmungen vorgeschrieben werden, die einen effektiven Wettbewerb bei der Gewährung der Genehmigungen für die Aufsuchung und der Konzessionen für die Energiegewinnung gewährleisten. Andererseits habe man dadurch ein angemessenes und nicht reduzierbares Niveau für den Schutz eines Gutes (der geothermischen Ressourcen) erreicht, dem nicht nur eine umweltbezogene Multifunktionalität, sondern auch eine wirtschaftliche und produktive Funktion innewohnt.

4. - Kurz vor der öffentlichen Verhandlung hat die Autonome Provinz Bozen einen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die Argumente zur Begründung des Rekurses bestätigt und hervorhebt, dass die geothermischen Ressourcen im Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 als mineralische Rohstoffe definiert werden.

Die Autonome Provinz Bozen beanstandet ferner, dass die angefochtenen Bestimmungen die Art. 3

und 7 der Verfassung verletzen würden, da das gesetzesvertretende Dekret von der Regierung einseitig erlassen wurde, ohne sich zuvor mit der rekursstellenden Provinz im Rahmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen darüber auseinandergesetzt zu haben, obwohl im Ermächtigungsgesetz (Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99 betreffend Bestimmungen für die Entwicklung und Internationalisierung der Betriebe sowie auf dem Sachgebiet der Energie) ausdrücklich ein Einvernehmen zwischen der Regierung und der Ständigen Konferenz verlangt wird.

Zur Rechtsfrage

1. - Die Autonome Provinz Bozen erhebt die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22 (Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen, im Sinne des Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99), das Bestimmungen betreffend die geothermischen Ressourcen enthält, laut denen die geothermischen Ressourcen von nationalem Interesse dem unverfügbaren Vermögen des Staates und jene von lokalem Interesse dem unverfügbaren Vermögen der Region zugewiesen werden und bestimmt wird, dass die Regionen oder die von ihnen delegierten Körperschaften die zuständigen Behörden für die Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der geothermischen Ressourcen von nationalem und lokalem Interesse sind und staatliche Organe für die geothermischen Ressourcen zuständig sind, die im territorialen Meer und auf der italienischen kontinentalen Plattform vorkommen.

1.1. - Nach Ansicht der Rekursstellerin verletzen diese Bestimmungen nachstehende Bestimmungen:

a) den Art. 8 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), da die Regelung der geothermischen Ressourcen ohne jeden Zweifel (hierzu wurde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 65/2001 verwiesen) unter die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Provinz auf dem Sachgebiet Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche falle;

b) den Art. 107 des Sonderstatuts, da die Befugnisse der Staatsverwaltungen auf dem Sachgebiet Steinbrüche und Gruben, Torfstiche, Aufsuchung, Produktion, Lagerung, Aufbewahrung, Transport und Verteilung von Energie mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf den Sachgebieten Handwerk, Förderung der Industrieproduktion, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Handel, Messen und Märkte) und Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) auf die Autonomen Provinzen übertragen wurden;

c) den Art. 105 des Sonderstatuts sowie das gesetzesvertretende Dekret vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis), da sie auf ein Sachgebiet „einschneiden“ würden, das bereits durch Landesgesetze geregelt wurde.

1.2. - Der Art. 1 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010, in dem bestimmt wird, dass die Regionen oder die von ihnen delegierten Körperschaften die zuständigen Behörden für die Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der geothermischen Ressourcen von nationalem und lokalem Interesse sind und staatliche Organe für die geothermischen Ressourcen zuständig sind, die im territorialen Meer und auf der italienischen kontinentalen Plattform vorkommen, verletze außerdem den Art. 8 Z.) 14 und den Art. 16 des Sonderstatuts, weil er eine ausdrückliche Bestimmung betreffend die Aufteilung der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der geothermischen Ressourcen enthalte und von vornherein die Verwaltungsbefugnisse des Landes auf dem Sachgebiet des Bergbaus, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche ignoriere.

1.3. - Der Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010, und zwar der Teil, in dem bestimmt wird, dass die geothermischen Ressourcen von nationalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen des Staates und die geothermischen Ressourcen von lokalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen der Region gehören, verletze den Art. 68 des Sonderstatuts und den Art. 199 der Verfassung, da die Provinzen auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge des Staates hinsichtlich seiner Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens (soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen) sowie die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens antreten; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören. Ferner seien mit den im Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) und im gesetzesvertretenden Dekret vom 21. Dezember 1998, Nr. 495 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut das gesamte, sich auf dem Südtiroler Landesgebiet befindende öffentliche Gut und Vermögen des Staates und der Region an die Autonome Provinz Bozen übertragen worden.

2. - Vorab muss die weitere Frage der Verfassungsmäßigkeit für unzulässig erklärt werden, die von der Autonomen Provinz Bozen in dem kurz vor der öffentlichen Verhandlung hinterlegten Schriftsatz in Bezug auf die Art. 3 und 76 der Verfassung unter dem Einwand aufgeworfen wurde, dass das gesetzesvertretende Dekret von der Regierung erlassen wurde, ohne sich zuvor mit der rekursstellenden Provinz im Rahmen der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen darüber auseinandergesetzt zu haben, obwohl im Ermächtigungsgesetz (Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99 betreffend Bestimmungen für die Entwicklung und Internationalisierung der Betriebe sowie auf dem Sachgebiet der Energie) ausdrücklich ein Einvernehmen zwischen der Regierung und der Ständigen Konferenz verlangt wird.

Die Frage ist unzulässig, da sich der im einleitenden Rekurs festgelegte Gegenstand des Rechtsstreits nach Ablauf der Frist von sechzig Tagen nach Veröffentlichung der angefochtenen Gesetzesbestimmung nicht erweitern lässt.

3. - Bevor auf die Fragen eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die geothermischen Ressourcen ursprünglich durch dieselben Bestimmungen wie die Bergwerke geregelt wurden. Der Art. 1 des königlichen Dekretes vom 29. Juli 1927, Nr. 1443 (Rechtsbestimmungen zur Regelung des Schürfens und des Abbaus in den Bergwerken des Reichs) besagte nämlich, dass mit diesem das Schürfen und den Abbau von in jeder Form oder physischer Beschaffenheit vorkommenden unterirdischen mineralischen Rohstoffen und Energiequellen, die industriell genutzt werden können, geregelt werden.

Die geothermischen Ressourcen wurden gemäß dieser Bestimmung folglich den Bergwerken gleichgestellt und als wirtschaftliche und produktive Rechtsgüter angesehen, die zum unverfügbaren Vermögen des Staates zu zählen sind. Genauer gesagt, wurden sie als Güter eingestuft, die von ihrem Ursprung her gezwungenermaßen der gesamten nationalen Gemeinschaft gehören.

Das Auftreten umweltbezogener Notfallsituationen hat den staatlichen Gesetzgeber dazu veranlasst, die geothermischen Ressourcen von den anderen unterirdischen mineralischen Rohstoffen zu unterscheiden und eine Sonderregelung zu erlassen, die auch im Umweltkodex enthalten ist. Im Art. 144 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 (Umweltschutzbestimmungen) wird nämlich präzisiert, dass die Thermal- und Mineralwässer sowie die Wässer zur geothermischen Nutzung durch spezifische Bestimmungen unter Berücksichtigung der in der Verfassung verankerten Aufteilung der Zuständigkeiten geregelt werden.

Diese neue Regelung besteht aus: a) einer Reihe von Bestimmungen, die im Gesetz vom 9. Dezember 1986, Nr. 896 (Regelung der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen) und in der entsprechenden Durchführungsverordnung enthalten sind, die mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Mai 1991, Nr. 395 (Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 9. Dezember 1986, Nr. 896) genehmigt wurde. Im Art. 10 dieser Verordnung ist ein Verfahren für die Aufsu-

chung geothermischer Ressourcen vorgesehen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung *ante litteram* gleicht; dem Gesetz vom 9. Jänner 1991, Nr. 10 (Durchführungsbestimmungen zum nationalen Energieplan auf dem Sachgebiet der rationellen Energieverwendung, der Energieeinsparung und der Förderung erneuerbarer Energiequellen), das im Art. 3 die geothermischen Ressourcen zu den erneuerbaren Energiequellen zählt; b) dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 22/2010, das Gegenstand dieses Verfahrens ist und mit dem das Sachgebiet später geregelt wurde; c) und schließlich dem Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 112 (Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates auf die Regionen und die örtlichen Körperschaften in Anwendung des I. Kapitels des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59), mit dem die Verwaltungsbefugnisse betreffend die Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen den Regionen übertragen wurden.

Im Hinblick auf die oben angeführten Erläuterungen kann man deshalb behaupten, dass die „geothermischen Ressourcen“ ein multifunktionales Rechtsgut darstellen, da sie auf verschiedenen Ebenen genutzt werden können: auf der wirtschaftlichen Ebene (da durch sie Energie produziert wird) und auf der umweltbezogenen Ebene (da sie eine erneuerbare und folglich umweltverträgliche Energiequelle darstellen). In den genannten Bestimmungen schließen sich die Begriffe Energie und Umwelt nicht mehr gegenseitig aus, sondern sind miteinander vereinbar. Die geothermischen Ressourcen sind nämlich gleichzeitig sowohl ein wirtschaftliches und produktives als auch ein umweltbezogenes Rechtsgut (siehe Erkenntnisse Nr. 1/2010, Nr. 225/2009 und Nr. 105/2008).

Die erwähnten, im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 22/2010 enthaltenen Bestimmungen, die die Verwaltung und Nutzung der geothermischen Ressourcen betreffen und deren Aufsuchung, Gewinnung und Einführung in den nationalen Energieplan regeln, fügen sich in den Rahmen einer regelrechten Revolution der Energiepolitik ein, für welche die Verbrennung von Treibstoff (die eine äußerst starke Umweltverschmutzung mit sich bringt) bisher als wichtigstes Mittel zur Energieproduktion galt. Diese Bestimmungen gelten folglich zweifellos als bedeutende „wirtschaftlich-soziale Reform“ zu und müssen - unabhängig von der Frage der Besitzverhältnisse - auch von den Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen eingehalten werden, auch wenn sie die primären Befugnisse auf dem Sachgebiet des Bergbaus innehaben.

Diese Bestimmungen, deren einziger Zweck darin besteht, erneuerbare und umweltverträgliche Energie zu gewinnen, rühren außerdem aus den ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen des Staates auf dem Sachgebiet der Umwelt, wobei selbstverständlich auch die Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet Energie einbezogen wurden. Unter diesem Gesichtspunkt müssen sie deshalb auch von den Autonomen Provinzen beachtet werden, die auf dem Sachgebiet des Umweltschutzes keine primären Gesetzgebungsbefugnisse innehaben.

4. - Was die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4 und 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 anbelangt, ist vorab darauf hinzuweisen, dass bei der Entscheidung berücksichtigt werden muss, dass die geothermischen Ressourcen zum Zeitpunkt der Verkündung des Sonderstatuts (Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5) in den staatlichen Bestimmungen (d. h. im königlichen Dekret Nr. 1443/1927) unter das Sachgebiet des Bergbaus fielen. Diese Zuweisung wurde - wie gesagt - durch die darauf folgenden staatlichen Bestimmungen und auch durch die angefochtene Bestimmung (Art. 1 Abs. 6) bestätigt.

Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass die dem Verfassungsgerichtshof unterbreiteten Fragen der Verfassungsmäßigkeit begründet sind.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die angefochtenen Abs. 3, 4 und 5 des Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 den im vorausgehenden Abs. 1 dargelegten Zielsetzungen zweckdienlich sind. Im Abs. 1 wird verfügt, dass die Aufsuchung und die Gewinnung von geothermischen Ressourcen zu energetischen Zwecken, die im Staatsgebiet, im territorialen Meer und auf der italienischen kontinentalen Plattform durchgeführt werden, von öffentlichem Interesse sind und öffentlich genutzt werden und den Ermächtigungen im Sinne des vorliegenden Dekretes unterworfen sind.

Gerade um die genannten Zielsetzungen (öffentliches Interesse und öffentlicher Nutzen) effektiv verfolgen zu können, werden die geothermischen Ressourcen in den angefochtenen Abs. 3, 4 und 5 nach ihrem Enthalpiegehalt, d. h. nach ihrer energetischen Leistung klassifiziert. In diesen Absätzen wird festgelegt, dass die geothermischen Ressourcen aus Hochenthalpielagerstätten von nationalem Interesse und somit für das ganze Staatsgebiet von öffentlichem Nutzen sind, die geothermischen Ressourcen

aus Lagerstätten mit einer mittleren oder niedrigen Enthalpie von lokalem Interesse (d. h. von Interesse für die Regionen oder die Provinzen) sind und somit einem auf die Bevölkerung einer bestimmten Region oder Provinz beschränkten öffentlichen Interesse entgegenkommen, und dass die als „kleine Nutzungen auf lokaler Ebene“ definierten Ressourcen einem rein lokalen Interesse entgegenkommen und der im Art. 10 desselben Dekretes festgelegten, vereinfachten Regelung unterliegen.

Im Wesentlichen sind die geothermischen Ressourcen also im Hinblick auf ihren Energiewert und ihren umweltbezogenen Wert nur dann von öffentlichem Interesse und von öffentlichem Nutzen, wenn sie eine energetische Leistung von einem gewissen Umfang erbringen und werden demzufolge in zwei Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie betrifft die Ressourcen aus Hochenthalpielagerstätten, die von nationalem Interesse sind, die zweite Kategorie umfasst die Ressourcen aus Lagerstätten mit einer mittleren oder niedrigen Enthalpie, die von Interesse für die Regionen oder die Provinzen sind.

Es geht hier also um einen wesentlichen Grundsatz einer wirtschaftlich-sozialen Reform, den auch die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 4 des Sonderstatuts zu beachten hat.

Die diesbezüglich von der Autonomen Provinz Bozen aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit sind demzufolge als nicht begründet zu erklären.

5. - Anders sind hingegen die Fragen zu behandeln, die in Bezug auf Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 aufgeworfen wurden, welcher besagt, dass die geothermischen Ressourcen im Sinne und für die Wirkungen der im königlichen Dekret vom 29. Juli 1927, Nr. 1443 und im Art. 826 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen als mineralische Rohstoffe gelten, wobei die geothermischen Ressourcen von nationalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen des Staates und die geothermischen Ressourcen von lokalem Interesse zum unverfügbaren Vermögen der Region gehören.

In dieser Bestimmung wird im Wesentlichen behauptet, dass gemäß Art. 43 der Verfassung (laut dem das Gesetz im vorhinein Energiequellen vorbehalten kann, wenn diese ihrem Wesen nach ein überwiegendes Allgemeininteresse haben) die geothermischen Ressourcen ein Gemeingut sind und das Gesetz sie als solche im Sinne des Art. 117 Abs. 3 und des Art. 199 der Verfassung dem Vermögen des Staates oder der Regionen zuweist.

Was die Autonome Provinz Bozen anbelangt, ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie eine primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet des Bergbaus (und folglich der geothermischen Ressourcen) besitzt und dass der Art. 68 des Sonderstatut für Trentino-Südtirol vorsieht, dass die Provinzen auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge des Staates hinsichtlich seiner Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens (soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen) sowie die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens antreten; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören. Außerdem sei daran erinnert, dass laut Art. 4 der mit DPR Nr. 155/1973 genehmigten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, mit dem die genannte Bestimmung durchgeführt wird, die „Bergwerke“ zu den an die Autonome Provinz Bozen übertragenen Gütern und Rechten des öffentlichen Gutes gehören.

In diesem Fall stehen die staatlichen Bestimmungen betreffend eine wirtschaftlich-soziale Reform in klarem Widerspruch zu den Bestimmungen des Sonderstatuts.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die oben genannten Bestimmungen des Sonderstatuts nur den vermögensrechtlichen, nicht aber den umweltbezogenen Aspekt der geothermischen Ressourcen betreffen, so dass der Widerspruch der staatlichen Bestimmungen zu den Bestimmungen des Sonderstatuts lediglich im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Gutes besteht, nicht jedoch auf den umweltbezogenen Nutzen, der den geothermischen Ressourcen eigen ist (siehe Erkenntnisse Nr. 1/2010, Nr. 225/2009 und Nr. 105/2008).

Daraus folgt, dass die Provinz Bozen im derzeit geltenden Rechtsrahmen die staatlichen Bestimmungen, die wirtschaftlich-soziale Reformen darstellen, beachten muss, und zwar im Hinblick auf die Aspekte, die die Verwaltung und die bessere Nutzung der geothermischen Ressourcen aus Lagerstätten sowohl mit einer hohen als auch mit einer mittleren oder niedrigen Enthalpie betreffen. Hingegen behält die Provinz alle ihre Rechte in Bezug auf die wirtschaftlichen Aspekte bei. Dies bedeutet, dass der Pro-

vinz die Gebühren für die Erlaubnisse zur Aufsuchung und für die Konzessionen zur Gewinnung von geothermischer Energie zustehen.

Daraus ist zu schließen, dass der Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 - bezogen auf den Teil, in dem er nicht vorsieht, dass die Bestimmung betreffend die Zugehörigkeit der geothermischen Ressourcen aus Hochenthalpielagerstätten zum unverfügbaren Vermögen des Staates, nicht auf die Autonome Provinz Bozen anzuwenden ist - für verfassungswidrig erklärt werden muss.

Die oben genannte Schlussfolgerung hat auch für die Autonome Provinz Trient zu gelten, denn gemäß der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich die Wirkung der Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer staatlichen Bestimmung, die infolge eines von einer Autonomen Provinz eingereichten Rekurses erlassen wurde, auch auf die andere Autonome Provinz, wenn sie sich auf die Verletzung des Sonderstatuts der Region Trentino-Südtirol bezieht (siehe u. a. Erkenntnis Nr. 133/2010).

6. - Die Fragen in Bezug auf den Art. 1 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/2010 sind hingegen unbegründet.

Die angefochtene Bestimmung verleiht nämlich aufgrund des Subsidiaritätsprinzips den Regionen die Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen und somit auch der Autonomen Provinz Bozen. Demzufolge verletzt sie in keiner Weise die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Rekursstellerin. Im Übrigen stellt auch die Zuweisung der Verwaltungsbefugnisse betreffend die geothermischen Ressourcen, die im offenen Meer und auf der italienischen kontinentalen Plattform vorkommen, an die staatlichen Organe keine Verletzung dar, da es sich um Gebiete handelt, die der regionalen Zuständigkeit entzogen wurden und somit zweifellos unter die Zuständigkeit des Staates fallen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERKLÄRT

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22 (Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Aufsuchung und Gewinnung geothermischer Ressourcen, im Sinne des Art. 27 Abs. 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99), bezogen auf den Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass die Bestimmung betreffend die Zugehörigkeit der geothermischen Ressourcen aus Hochenthalpielagerstätten zum unverfügbaren Vermögen des Staates nicht auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt wird.

die Unbegründetheit der Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 3, 4 und 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010, die mit dem eingangs angeführten Rekurs von der Autonomen Provinz Bozen in Bezug auf die Art. 8 Z. 14), Art. 105 und 107 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino - Südtirol auf den Sachgebieten Handwerk, Förderung der Industrieproduktion, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Handel, Messen und Märkte), auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) sowie auf das gesetzesvertretende Dekret vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) aufgeworfen wurden.

die Unbegründetheit der Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22/2010, die mit dem eingangs angeführten Rekurs von der Autonomen Provinz Bozen in Bezug auf die Art. 8 Z. 14), Art. 16, 105 und 107 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 670/1972, auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen

Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen), auf das DPR Nr. 235/1977, auf das DPR Nr. 1017/1978 sowie auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 266/1992 aufgeworfen wurden.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 4. April 2011.

Ugo DE SIERVO, Präsident

Paolo MADDALENA, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 7. April 2011 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

Gabriella MELATTI